

NÜRBURGRING BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH
UND
NÜRBURGRING GMBH
UND
MOTORSPORT RESORT NÜRBURGRING GMBH
UND
CONGRESS- UND MOTORSPORT HOTEL NÜRBURGRING GMBH
UND

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

DIESE VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG WIRD GESCHLOSSEN ZWISCHEN

(1) Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 23353, (NBG)

(2) Nürburgring GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 10234, (NG)

(3) Motorsport Resort Nürburgring GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 22327, (MSR)

(4) Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 22307, (CMHN) sämtlich mit Sitz Otto-Flimm-Straße, D-53520 Nürburg, Deutschland.

und

(5) Bieter:

(NBG, NG, MSR und CMHN zusammen die Verkäufer; Bieter und Verkäufer je eine Partei, zusammen die Parteien)

VORBEMERKUNG

(A) Die Verkäufer beabsichtigen, die von ihnen gehaltenen Immobilien und weiteren Vermögensgegenstände (Immobilien und Vermögensgegenstände einzeln oder zusammen nachfolgend als Kaufgegenstand bezeichnet) ganz oder teilweise zu veräußern; der Bieter beabsichtigt, den Kaufgegenstand ganz oder teilweise zu erwerben (Transaktion). NBG wurde von NG, MSR und CMHN beauftragt, die Transaktion durchzuführen.

(B) Über das Vermögen von NG, MSR und CMHN ist durch Beschlüsse des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 01.11.2012 das Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung eröffnet worden.

(C) Dem Bieter ist bewusst, dass er im Rahmen des Kaufprozesses Zugang zu vertraulichen Informationen über den Kaufgegenstand erhält.

DIES VORAUSGESCHICKT, schließen die Parteien folgende Vertraulichkeitsvereinbarung ab:

1. VERTRAULICHKEITS-VERPFLICHTUNG

1.1 Hiermit verpflichtet sich der Bieter, alle Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten, einschließlich Behörden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und sie ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der Verkäufer nicht an Dritte ganz oder teilweise weiterzugeben oder diesen offenzulegen oder öffentlich bekannt zu machen oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen.

Der Bieter wird geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er seine eigenen besonders sensiblen Informationen schützt.

1.2 Wenn und soweit der Bieter gesetzlich, aufgrund einer verbindlichen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder aufgrund verbindlicher Regelungen einer Wertpapierbörse verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen weiterzugeben oder zu veröffentlichen, so hat der Bieter dies den Verkäufern unverzüglich nachdem er selbst Kenntnis von dieser Verpflichtung erlangt hat, schriftlich anzuzeigen. Der Bieter wird die Vertraulichen Informationen nur insoweit an Dritte weitergeben oder veröffentlichen, wie nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften erforderlich.

1.3 Der Bieter wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die Prüfung seines Erwerbsinteresses im Rahmen der Transaktion nutzen, und diese insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken verwenden.

1.4 Der Bieter ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen innerhalb seines eigenen Unternehmens nur solchen Mitarbeitern oder Beratern zu offenbaren, die vernünftigerweise diese Vertraulichen Informationen für die Beurteilung der Transaktion benötigen und die, mindestens im gleichem Umfang wie durch diese Vertraulichkeitsvereinbarung vorgegeben, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

2. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

2.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind alle Informationen, Angaben, Aktenvermerke, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, Dokumente (einschließlich dieser Vertraulichkeitsvereinbarung und sonstiger rechtlicher Dokumente), Know-how oder andere Unterlagen (ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise übermittelt), die

a) sich auf den Kaufgegenstand oder die Verkäufer oder auf mit einem oder mehreren der Verkäufer verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (Verbundene Unternehmen) beziehen,

b) dem Bieter, seinen Geschäftsführern oder Gremienmitgliedern, Mitarbeitern, Beratern, Vertretern, und/oder sonstigen von ihm beauftragten Mittelspersonen von den Verkäufern bzw. von mit den Verkäufern Verbundenen Unternehmen oder Mitarbeitern, Beratern der Vertretern oder sonstigen beauftragten Mittelspersonen der Verkäufer oder ihrer Verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die (oder im Zusammenhang mit der) Transaktion oder dem Kaufgegenstand zugänglich gemacht oder anderweitig bekannt gemacht worden sind oder noch werden, oder

c) von dem Bieter erstellt wurden oder noch werden und Vertrauliche Informationen beinhalten oder reflektieren.

2.2 Zu den Vertraulichen Informationen gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kenntnisse und Informationen über oder in Bezug auf den Kaufgegenstand oder die Transaktion oder den Verlauf der Transaktion, einschließlich der geplanten Durchführung und Bedingungen der Transaktion, sowie der Tatsache, dass dem Bieter Vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt wurden oder vom Bieter angefordert wurden, sowie das dem Bieter zwecks Zugangs zu einem virtuellen Datenraum zur Verfügung gestellte Passwort.

2.3 Zu den Vertraulichen Informationen gehören nicht solche Informationen, von denen der Bieter nachweisen kann, dass

a) sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bereits öffentlich bekannt waren;

b) sie während der Transaktion ohne Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt geworden sind; oder

c) sie dem Bieter zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt bzw. in dessen Besitz waren oder nach Abschluss dieser Vereinbarung von dritter Seite mitgeteilt oder sonst bekannt gemacht werden, ohne dass das Bekanntsein und Bekanntwerden bzw. die Mitteilung oder Bekanntmachung durch den Dritten auf einer Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtung, einschließlich dieser Vereinbarung, beruht.

2.4 Falls zur Verfügung gestellte Vertrauliche Informationen dem Bieter bereits bekannt sind oder nachträglich auf anderem Wege bekannt werden, ist der Bieter verpflichtet, die Verkäufer hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

2.5 Die Verkäufer übernehmen keine Gewährleistung oder Zusicherung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den Vertraulichen Informationen basieren.

2.6 Weder die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung noch die dem Bieter übermittelten Vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf die Transaktion oder den Kaufgegenstand oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung hinaus.

3. HERAUSGABE, VERNICHTUNG, LÖSCHUNG

3.1 Dem Bieter steht kein Recht, insbesondere auch kein Zurückbehaltungsrecht, an den Vertraulichen Informationen oder ein Anspruch auf die Vertraulichen Informationen zu. Der Bieter verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen soweit gesetzlich zulässig und technisch möglich (einschließlich sämtlicher davon gefertigten vollständigen oder auszugsweisen Kopien, Abschriften, Aufzeichnungen auf Datenträgern und sonstigen Vervielfältigungen) auf Aufforderung der Verkäufer, spätestens aber nach endgültiger Beendigung der Gespräche zwischen den Parteien, unverzüglich an die Verkäufer bzw. NBG zurückzugeben. Ausgenommen hiervon sind Kopien auf automatischen Datensicherungssystemen.

3.2 Der Bieter verpflichtet sich ferner, soweit gesetzlich zulässig und technisch möglich, auf Anforderung der Verkäufer oder der NBG, spätestens aber nach endgültiger Beendigung der Gespräche zwischen den Parteien, alle Vertraulichen Informationen, Auswertungen von Vertraulichen Informationen und Aufzeichnungen über Vertrauliche Informationen zu vernichten

bzw. sicherzustellen, dass diese vernichtet bzw. gelöscht werden. Auf Verlangen der Verkäufer bzw. der NBG hat der Bieter den Verkäufern bzw. der NBG die Vernichtung schriftlich nachzuweisen. Ausgenommen hiervon sind Kopien auf automatischen Datensicherungssystemen.

3.3 Wenn und soweit der Bieter gesetzlich, aufgrund einer verbindlichen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder aufgrund verbindlicher Regelungen einer Wertpapierbörse zur Aufbewahrung der Vertraulichen Informationen verpflichtet ist, gelten die Verpflichtungen zur Rückgabe bzw. zur Vernichtung/Löschung gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 erst nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht.

3.4 Die dem Bieter obliegende Verpflichtung, die überlassenen Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, wird durch die ergebnislose Beendigung oder den Abbruch der Gespräche und die Rückgabe bzw. Vernichtung/Löschung der Vertraulichen Informationen bzw. die Aufbewahrung aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung gemäß Ziffer 3.3 nicht berührt.

4. KONTAKTAUFNAHME, ABWERBUNGSVERBOT

4.1 Der Bieter und mit diesem Verbundene Unternehmen sowie deren Mitarbeiter, Berater und/oder Vertreter verpflichten sich, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäufer direkt oder indirekt Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter der Verkäufer und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Transaktion anzusprechen.

4.2 Weder der Bieter noch mit ihm Verbundene Unternehmen werden für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung aktiv Personen abwerben oder versuchen abzuwerben, die während dieses Zeitraums bei den Verkäufern oder ihren Verbundenen Unternehmen in einer leitenden Position angestellt sind und mit denen der Bieter im Zusammenhang mit der Transaktion Kontakt hat oder hinsichtlich derer er im Zusammenhang mit der Transaktion Vertrauliche Informationen erlangt hat.

Dies gilt nicht, sofern sich die Person auf eigene Initiative auf eine allgemeine, nicht auf sie spezifizierte Stellenanzeige oder auf andere allgemeine Einstellungsmaßnahmen des Bieters gemeldet hat. Für den Fall, dass ein solcher Mitarbeiter der Verkäufer und/oder mit ihnen Verbundener Unternehmen bei dem Bieter oder einem mit ihm Verbundenen Unternehmen eintritt, trägt der Bieter die Beweislast, dass ein Abwerben nicht erfolgt ist.

4.3 Weder der Bieter noch mit ihm Verbundene Unternehmen werden für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung in irgendeiner Weise ohne Zustimmung des Verkäufers direkt oder indirekt jemanden kontaktieren, der bei Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung oder während der Verhandlungen zwischen den Parteien eine Kunde, Lieferant, Sub- Unternehmer, Lizenzgeber oder -nehmer, Vertreter oder Berater der Verkäufer oder ihrer Verbundenen Unternehmen ist.

Dies gilt nicht, wenn der Bieter mit demjenigen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs in Kontakt tritt, ohne dass dies im Zusammenhang mit der Transaktion steht oder unter Verwendung Vertraulicher Informationen geschieht.

5. VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG DRITTER

Der Bieter hat sicherzustellen und haftet dafür, dass diese Vertraulichkeitsvereinbarung auch von den Personen beachtet wird, an denen der Bieter Vertrauliche Informationen weitergibt oder denen diese im Auftrag des Bieters zur Verfügung gestellt werden. Davon unberührt bleibt die

Verpflichtung des Bieters, Vertrauliche Informationen nur dann weiterzugeben, wenn dies nach den Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ausdrücklich erlaubt ist.

6. LAUFZEIT

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren.

Fünf Jahre wären im Hinblick auf die Verjährungsfrist von Untreue sicherer. Man weiß ja nie. Und wenn man sowieso alles nach Gutsherrenart selbst festlegen kann – warum nicht?

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmung.

7.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft. Die ungültige Bestimmung ist in Übereinstimmung mit der Absicht und dem Zweck dieser Vereinbarung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.

7.3 Die persönliche Haftung des Sachwalters aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung oder der Transaktion ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche nach §§ 60, 61 Insolvenzordnung.

7.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Koblenz, Deutschland.

7.5 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.6 Der deutsche Text dieser Vereinbarung ist maßgeblich.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bieter:

Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH

Ort, Datum

Ort, Datum

Nürburgring GmbH
GmbH

Motorsport Resort Nürburgring

Ort, Datum

Congress- und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH